

Merkblatt zur Eigenverwaltung

Schuldnerinnen und Schuldner sind befugt, unter der Aufsicht einer Sachwalterin oder eines Sachwalters die Insolvenzmasse zu verwalten und über sie zu verfügen, wenn das Insolvenzgericht dies anordnet. Das vorliegende Merkblatt informiert über die Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer solchen Eigenverwaltung.

1. Voraussetzungen der Eigenverwaltung

Voraussetzung für die Anordnung durch das Insolvenzgericht ist, dass die Schuldnerin oder der Schuldner einen entsprechenden Antrag stellt und nach den Umständen des Einzelfalles nicht zu erwarten ist, dass die Anordnung zu einer Verzögerung des Verfahrens oder zu sonstigen Nachteilen für die Gläubigerschaft führen wird. Ist das Insolvenzverfahren durch einen Gläubigerantrag eingeleitet worden, so ist die Zustimmung der Gläubigerin oder des Gläubigers zum Antrag auf Eigenverwaltung notwendig.

Über die Anordnung der Eigenverwaltung entscheidet das Gericht in dem Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Hat das Gericht den Antrag auf Eigenverwaltung in diesem Beschluss abgelehnt, beantragt jedoch die Gläubigerversammlung die Eigenverwaltung, so ordnet das Gericht diese an.

2. Folgen der Anordnung der Eigenverwaltung

Im Rahmen der Eigenverwaltung bleibt die Schuldnerin oder der Schuldner berechtigt, die Insolvenzmasse zu verwalten und über sie zu verfügen, unterliegt aber der Aufsicht einer Sachwalterin oder eines Sachwalters. Diese Person hat die wirtschaftliche Lage der Schuldnerin oder des Schuldners zu prüfen und die Geschäftsführung sowie die Ausgaben für die Lebensführung zu überwachen. Stellt sie Umstände fest, die erwarten lassen, dass die Fortsetzung der Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubigerschaft führen wird, so hat sie dies unverzüglich dem Insolvenzgericht und den Gläubigerinnen und Gläubigern anzuzeigen.

Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, soll die Schuldnerin oder der Schuldner nur mit Zustimmung der Sachwaltung eingehen. Auch Verbindlichkeiten, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, soll die eigenverwaltende Schuldnerin oder der eigenverwaltende Schuldner nicht eingehen, wenn die Sachwalterin oder der Sachwalter widerspricht. Diese Person kann außerdem verlangen, dass sie alle eingehenden Gelder entgegennimmt und Zahlungen nur von ihr geleistet werden (§ 275 InsO).

Auf Antrag der Gläubigerversammlung ordnet das Insolvenzgericht an, dass bestimmte Rechtsgeschäfte der Schuldnerin oder des Schuldners nur wirksam sind, wenn die Sachwaltung ihnen zustimmt. Die Schuldnerin oder der Schuldner hat das Verzeichnis der Massegegenstände, das Gläubigerverzeichnis und die Vermögensübersicht gemäß §§ 151 - 153 InsO zu erstellen, im Berichtstermin einen Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen. Außerdem hat die Schuldnerin oder der Schuldner die Insolvenzmasse einschließlich der Gegenstände, an denen Absonderungsrechte bestehen, zu verwerten und den Erlös unter die Gläubigerinnen und Gläubiger zu verteilen.

Für sich und Familienangehörige (z. B. minderjährige unverheiratete Kinder und Ehegatte, früherer Ehegatte) kann der Schuldner oder die Schuldnerin aus der Insolvenzmasse die Mittel entnehmen, die unter Berücksichtigung der bisherigen Lebensverhältnisse eine bescheidende Lebensführung gestatten (§§ 278, 100 Abs. 2 InsO).

Aufgabe der Sachwaltung ist es dagegen, die von den Insolvenzgläubigerinnen und -gläubigern angemeldeten Forderungen entgegenzunehmen und in einer Tabelle zu erfassen (§ 270 Abs. 3 InsO).

3. Beendigung der Eigenverwaltung

Mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens endet auch die Eigenverwaltung.

Vorzeitig hebt das Gericht diese Anordnung auf, wenn dies von der Schuldnerin oder vom Schuldner selbst, von der Gläubigerversammlung, von einer absonderungsberechtigten Gläubigerin oder einem absonderungsberechtigten Gläubiger oder von einer Insolvenzgläubigerin oder einem Insolvenzgläubiger beantragt wird. Die beiden letztgenannten Personengruppen haben zusätzlich glaubhaft zu machen, dass die Beibehaltung der Eigenverwaltung zu einer Verzögerung des Verfahrens oder zu sonstigen Nachteilen für die Gläubigerschaft führen würde (§ 272 Abs. 1 Nr. 2 InsO).

Vor der Entscheidung über die Aufhebung der Eigenverwaltung hat das Gericht die Schuldnerin oder den Schuldner zu hören (§ 272 Abs. 2 Satz 2 InsO). Die Entscheidung des Gerichts ist mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar (§ 272 Abs. 2 Satz 3 InsO).